

**POLITISCHE GEMEINDE
HÜTTIKON**

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

(SEVO 2003)

(früher Kanalisations-Verordnung KVO)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1 Zweck	
Art. 1.2 Rechtsgrundlagen	
Art. 1.3 Geltungsbereich	
Art. 1.4 Begriffe / Grundsatz / Öffentliche Gewässer	
Art. 1.5 Abwasserbeseitigung	
Art. 1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.5.2 Niederschlagswasser	
Art. 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	
Art. 1.6 Zuständigkeit	
2. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2.1 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	
Art. 2.2 Aufsicht privater Abwasseranlagen	
Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster	
Art. 2.4 Unterhaltsplanung	
Art. 2.5 Industrie- und Gewerbekataster	
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen	5
Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften	
Art. 3.1.1 Ausführung	
Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	
Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	
Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	
Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	
Art. 3.1.6 Durchleitungsrechte	
Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	
Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	
4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	7
Art. 4.1 Umfang der Anlagen	
Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	

5. Private Abwasseranlagen 8

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme; Dokumente
- Art. 5.9 Unterhaltspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise
- Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung 12

- Art. 6.1 Allgemeines
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

7. Haftung 13

- Art. 7.1 Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen 13

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung
- Art. 8.5 Inkrafttreten
- Art. 8.6 Aufhebung

Anhang Glossar 16

	Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	
<i>Hinweis auf übergeordnetes Recht:</i>			
<i>Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV</i>	1.1	Zweck Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Versickerung, Ableitung sowie Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.	
	1.2	Rechtsgrundlagen Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang A).	
<i>Art. 2 GSchG</i>	1.3	Geltungsbereich 1 Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet. 2 Ausserhalb der Bauzonen gelten zudem auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. 3 Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.	
<i>Art. 4, 6 GSchG §§ 5 - 7 WWG</i>	1.4	Begriffe / Grundsatz / Öffentliche Gewässer 1 Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung. 2 Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.	
<i>Art. 7 GSchG und Art. 3, 15-17 GSchV</i>	1.5 1.5.1	Abwasserbeseitigung Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. 2 Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.	

1.5.2 **Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. die Behandlung des Niederschlagswassers sind der jeweils gültige GEP, die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere dem Stand der Technik entsprechende Normen und Richtlinien zu beachten (vgl. Anhang B).

1.5.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Hang-/Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück auf dem es anfällt wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 5.3.6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.6 **Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserzweckverband Unteres Furttal.

Art. 2 **Aufgaben der Gemeinde**

Art. 10 GSchG

2.1 **Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

1 Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2 Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Be-

dürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 **Aufsicht privater Abwasseranlagen**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 **Kanal- und Anlagekataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 **Unterhaltsplanung**

Die Gemeinde ist zuständig für die Unterhaltsplanung.

2.5 **Industrie- und Gewerbekataster**

Die Gemeinde kann einen Kataster der Industrie und Gewerbebetriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Art. 3 **Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen**

3.1 **Allgemeine Bauvorschriften**

3.1.1 **Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 **Normen, Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang B).

3.1.3 **Grundstückentwässerung**

¹ In der Regel hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation in freiem Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht

möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Förder-
system vorzusehen.

2 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Be-
nützung von fremdem Grund zu entwässern.

3 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen An-
schlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die
erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigen-
tumsverhältnisse geregelt werden.

4 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch
zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5 abzu-
leiten.

5 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Ab-
wasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkon-
trolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet ab-
fliessen kann.

3.1.4 **Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren
bleibt vorbehalten.

3.1.5 **Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet
oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassen-
abstandes verlegt.

§ 105 PBG

3.1.6 **Durchleitungsrechte**

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kana-
lisationen im Baulinien- resp. im Strassenabstandsbereich
sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für
die Sicherung des Leitungstrassées auf Privatgrund ein
Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 11 GSchG und
Art. 11, 12 GSchV

3.1.7 **Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem
Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht
verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

2 Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis
zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation ge-
trennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separa-
te Kontrollschächte zu erstellen.

3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist
durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen resp.
anzupassen.

4 Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Aus-
führung der Anschlussstelle.

5 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen.

Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

Art. 13-17 GSchV 3.2

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 4 Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 10 GSchG 4.1

Umfang der Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung).

2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt auf Antrag der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen und mit Beschluss des Gemeinderates in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen, der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen und ausserhalb der Gebäude liegen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (zB. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freifall-Leitungen) müssen einen Innendurchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

3 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrol-

lieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Für die zu übernehmenden Kanalisationen mit Schächten sind Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

- Art. 11 GSchG und Art. 3, 11, 12 GSchV* 5.1 **Anschlusspflicht**
Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV* 5.2 **Baupflicht**
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- Art. 17, 18 GSchG* 5.3 **Bewilligungen**
- 5.3.1 **Bewilligungspflicht**
1 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- Art. 13 GSchG und Art. 9, 10 GSchV* 5.3.2 **Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung**
Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- 5.3.3 **Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen**
1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) erforderlich, an die kantonale Leitstelle weiter.
2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben.
3 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, kann der Gemeinderat nötigenfalls eine Zustandsaufnahme mittels Kanalfernsehen verlangen.

4 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

5 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 **Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 **Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

*Art. 12 GSchG
und Art. 7 GSchV*

5.3.6 **Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben (Güllengruben).
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

5.4 **Bau / Baubeginn**

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

5.5 **Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 **Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 **Kontrollen / Abnahmen**

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch das Kontrollorgan der Gemeinde stattgefunden hat.

⁴ Die Schlusskontrolle des Anschlusses und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Kanalisation hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Die Gemeinde ist für die Wahl des Kanalfernsehunternehmers und für die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahmen im öffentlichen Kanalnetz zuständig. Der Leitungseigentümer hat an diese Kontrolle einen pauschalen Kostenbeitrag zu leisten.

Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel wie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

⁵ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grund-

leitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkeprüfung nachgewiesen werden.

Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.

5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme; Dokumente**

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

2 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster und für das Leitungsinformationssystem im Doppel einzureichen.

3 Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen des Kontrollorganes zu entsprechen und sind von diesem visieren zu lassen.

*Art. 15 GSchG
und Art. 13 GSchV*

5.9 **Unterhaltungspflicht**

Der Eigentümer und / oder Betreiber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend mit Hochdruck zu spülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

5.10 **Anpassung / Sanierung**

Bestehende Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Die Gemeinde kann Aufwendungen für erstmalige Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen, im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernehmen.

Werden Schäden an den privaten Leitungen und Schächten festgestellt, ist deren Eigentümer zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

Art. 15 GSchG

5.11 **Kontrollpflicht der Gemeinde**

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 Nachweise

1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6 Finanzierung und Kostentragung

Art. 3a GSchG

6.1 Allgemeines

1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, zB. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 3a, 60a GSchG

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

1 Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

2 Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

3 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

4 Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3 **Verwaltungsgebühren**

1 Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Art. 7 **Haftung**

7.1 **Haftung**

1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 8 **Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 **Rekursrecht**

1 Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

2 Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten

Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist,

c) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

8.3 **Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 **Übergangsbestimmungen; Planablieferung**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

8.6 **Aufhebung**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Kanalisations-Verordnung vom 2. Mai 1973 mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Vorstehende Siedlungsentwässerungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2003 genehmigt.

NAMENS DER
POLITISCHEN GEMEINDE HÜTTIKON

Der Präsident: Ruedi Graf

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung-Nr. am
genehmigt.

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.